



# Beitragsordnung ab 01.01.2021

(beschlossen in der Vorstandssitzung am 29.08.2019)

## § 1 Beitragspflicht und Beitragsfähigkeit

Beitragspflicht und Beitragsfähigkeit ergeben sich aus der Anerkennung der Satzung. Der Mitgliedsbeitrag wird im Falle des Beitritts sofort mit der Aufnahmegebühr fällig, ansonsten im Januar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr. Alle Leistungen des Vereins können erst nach erfolgter Zahlung des Beitrages in Anspruch genommen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht auch, wenn die in der Satzung angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung nicht in Anspruch genommen wird. Über Maßnahmen zur Beitreibung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

## § 2 Beitragshöhe

Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerpflichtigen Einnahmen wie Lohn, Renten, Pensionen, Mieteinnahmen, Kapitaleinkünfte - soweit sie erklärt werden müssen -, Spekulationsgewinne sowie pauschal versteuerter Arbeitslohn aus Minijobs, Lohnersatzleistungen und ausländische Einnahmen. Verheiratete Mitglieder, die das Wahlrecht zur Ehegattenveranlagung haben, zahlen einen Beitrag auf der Grundlage der gemeinsamen Einnahmen, sie haften gesamtschuldnerisch.

Maßgeblich für die Beitragshöhe sind bei Eintritt in den Verein die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorangeht. Bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft sind für das Eintrittsjahr die Einnahmen des Jahres maßgeblich, das dem Eintrittsjahr vorangeht und für die anderen Jahre die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres. Bei Bestandsmitgliedern sind die Einnahmen maßgeblich, die dem Verein zum Zeitpunkt der Beitragsanforderung bekannt sind. Auf Antrag ist ein Sozialabschlag bis zu 25 % möglich. Der Grundbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

Beitragstabelle (gültig auch bei rückwirkendem Beitritt für diese Jahre):

<b>Grundbeitrag</b>	<b>50,00 €</b>
<b>Steigerungsbetrag</b> pro volle tausend Euro der Beitragsbemessungsgrundlage	<b>2,40 €</b>
<b>Höchstbeitrag</b>	<b>240,00 €</b>
<b>Aufnahmegebühr Alleinstehende</b>	<b>8,00 €</b>
<b>Aufnahmegebühr Ehegatten / eingetragene Lebenspartner</b>	<b>16,00 €</b>

### Beispiele:

bei 15.000 € Einnahmen:  $15 \times 2,40 \text{ €} = 36 \text{ €} + \text{Grundbeitrag } 50 \text{ €} = \mathbf{86 \text{ €}}$

bei 45.500 € Einnahmen:  $45 \times 2,40 \text{ €} = 108 \text{ €} + \text{Grundbeitrag } 50 \text{ €} = \mathbf{158 \text{ €}}$

bei 95.000 € Einnahmen:  $95 \times 2,40 \text{ €} = 228 \text{ €} + \text{Grundbeitrag } 50 \text{ €} = 278 \text{ €}$ , Begrenzung greift bei **240 €**

## § 3 Beitragsbefreiungen

Von der Beitragspflicht befreit sind aktive Mitglieder (Gründungsmitglieder oder Personen nach § 26 Abs. 3 StBerG) und passive Mitglieder, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

Kinder, die sich ganzjährig in Ausbildung befinden und von denen mindestens ein Elternteil zahlendes Mitglied ist, bezahlen im Beitrittsjahr die Aufnahmegebühr, bleiben aber bei ansonsten vollwertiger Mitgliedschaft beitragsfrei, wenn die Jahreseinnahmen gemäß § 2 insgesamt 10.000 € nicht übersteigen.

## § 4 Erstattung von Auslagen und Kosten

Wird eine Klage angestrebt, deren Gründe von einem Mitglied zu vertreten sind (notwendige Beweismittel oder Angaben wurden nicht rechtzeitig vorgelegt oder es bestehen keine hinreichenden Erfolgsaussichten und das Mitglied besteht auf einer Klage), sind alle Kosten vom Mitglied zu tragen.

Die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehenden Kosten, Gebühren und Auslagen für das außergerichtliche Mahnverfahren sind vom Mitglied zu erstatten. Insbesondere Kosten, die dadurch verursacht wurden, weil das Mitglied Adressänderungen oder Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder das Konto die notwendige Deckung zum Zeitpunkt der Abbuchung nicht aufwies.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

**Der Vorstand**